Vergebung
von Maurer- u. Steinhauer-Arbeiten.

Mit höherer Ermächtigung bieten wir die Maurer- und Steinhauerarbeiten für drei Brücken an der Straße von Elzach nach Haslach auf dem Wege öffentlicher Vergebung aus.

Für die Elzbrücke, Prof. 3, beträgt der Anschlag 3700 Mk.

Für die Gewölbbrücke, Prof. 258 beträgt der Anschlag 2050 Mk.

Für die Gewölbbrücke, Prof. 312, beträgt der Anschlag 2100 Mk.

Wir laden die Herren Bauunternehmer ein, ihre Angebote, welche nach Prozenten des Ueberschlags gestellt, versiegelt und mit geeigneter Aufschrift versehen sein müssen, bis längstens

Freitag, den 21. April d. J. Vormittags 10 Uhr

einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Offerten stattfinden wird. Kostenüberschläge, Pläne und Bedingungen liegen inzwischen hier und auf dem Baubureau in Elzach zur Einsicht auf. (H 6394a)

Emmendingen, 1. April 1876.

Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspection.
Mattes.

Liegenschafts-Versteigerung.

Bierbrauer Laubenberger von Emmendingen läßt

Samstag, den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr

im Sonnenwirthshause in Windenreuthe, nachstehende Liegenschaften öffentlich versteigern:

1 Viertel 50 Ruthen Acker in der vorderen Wanne,
72 Ruthen Acker auf der Halde, (Adelsberg),
1 Viertel 50 Ruthen Acker auf d. Buck,
3 Viertel Acker in d. Lieschmatte,
1 Viertel 50 Ruthen Acker auf d. Halden,
1 Viertel Wald im Egerten,
1 Viertel 50 Ruthen Acker im Langacker,
2 Viertel Wald in der Wanne,
2 Viertel Acker auf dem unteren Schweidacker,
Gemarkung Kollmarsreuthe.
2 Viertel Matten auf der Tiefmatte,
2 Morgen Matten ebendaselbst.

Kaufslustige werden freundlichst eingeladen.

---

4 Mannshauet Acker
im **Vögelinsberg** hat auf mehrere Jahre zu verpachten. Wer sagt die Expedition.

Mehrere tüchtige
Zimmergesellen
finden dauernde Beschäftigung bei
Zimmermann **Ritter**
Emmendingen.

Zu vermiethen
sind bis auf Ostern, zwei unmöblirte Zimmer nebst Holzraum und Keller, sowie zwei möblirte Zimmer. Näheres bei
Carl Göhring Wwe.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die Ausführung der nachstehend genannten Arbeiten zur Erbauung einer **evangelischen Stadtkirche in Müllheim** soll auf schriftliches Angebot vergeben werden:

Maurerarbeiten veranschlagt zu	79,679 M.	45 Pf.	
Steinhauerarbeiten veranschlagt zu	136,165 „	1 „	
(Hier sind auch Anerbieten auf einzelne Theile dieser Arbeit zulässig.)			
Gipserarbeiten veranschlagt zu	3,543 „	89 „	
Zimmermannsarbeiten veranschlagt zu	10,824 „	10 „	
Schreinerarbeiten veranschlagt zu	7,903 „	1 „	
Schlosserarbeiten veranschlagt zu	7,417 „	85 „	
Glaserarbeiten veranschlagt zu	1,811 „	58 „	
Schmiedarbeiten veranschlagt zu	3 005 „	— „	
Blechnerarbeiten veranschlagt zu	3,055 „	6 „	
Schieferdeckerarbeiten veranschlagt zu	3,980 „	78 „	
Anstreicherarbeiten veranschlagt zu	2,850 „	22 „	
Pflästererarbeiten veranschlagt zu	2,388 „	— „	

Pläne, Akkordbedingungen und Kostenanschlag können von heute an sowohl in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle als auch in jenem der Großh. Obereinnehmerei zu Müllheim eingesehen werden.

Die Angebote sind nach Prozenten des Voranschlages aufzustellen und längstens bis

Montag den 1. Mai d. J., Mittags 12 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für den Kirchenbau in Müllheim" versehen, portofrei bei Großh. Obereinnehmerei Müllheim abzugeben.

Die der Baubehörde unbekannten Meister haben Zeugnisse über Befähigung und das erforderliche Betriebskapital den Angeboten beizulegen.

Lörrach, den 2. April 1876.

Großh. Bezirksbau-Inspektion
Schopfer.

Abonnement auf Zeitschriften.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich zur Besorgung aller
Journale und Zeitschriften,
wissenschaftlichen und populären Inhaltes, deren Zusendung möglichst rasch und regelmäßig erfolgt.

Alle neuen Erscheinungen der Literatur stehen auf Wunsch zur Ansicht zu Diensten, und halten wir uns zu gefälligen Aufträgen auch ferner bestens empfohlen.

Albert Dölter's Buchhandlung Emmendingen.

NB **Wir bemerken noch, daß wir die Zeitschriften um die Bestellgebühren, welche bei wöchentlich erscheinenden Zeitschriften als Gartenlaube, Bazar, Modenwelt, Daheim, Land & Meer, Fliegende Blätter, u. s. w. 60 Pf. beträgt, billiger liefern, denn das Postamt.**

Eine beinahe noch neue **Milchflasche** ist stehen geblieben und kann gegen Bezahlung der Einrückungskosten abgeholt werden bei
Apotheker Ludwig.

Das **Reinigen** von Wolle aus Röcken und Matratzen u. s. w. besorgt bestens
Jakob Sigrist Wwe.

Endingen.
Mein wohl assortirtes Lager in
Gold & Korbwaaren
bringe empfehlend in Erinnerung.
J. Werneth.

Gold- und Silber-Cours.
Frankfurt, den 4. April 1876.

	M	Pf
Doppelte Pistolen	16	50
Pistolen	16	35
Holländ. fl. 10 Stücke	16	65
Dukaten	9	50—55
„ al marco	9	57—62
20 Franken-Stücke	16	23—27
dto. in ½	16	23—27
Engl. Sovereigns	20	42—47
Russ. Imperiales	16	70—75
Dollars in Gold	4	16—19

---

4 Mannshauet Acker
im **breiten Weg** sind zu vermiethen.
Bei wem sagt die Exped. d. Bl.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Neue Subskription auf die
Dritte Auflage
mit
360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:
240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.
15 Leinwandbände à 3 „ 5 „
15 Halbfranzbände à 3 „ 10 „

Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).

Erschienen sind bis jetzt 7 Bände A—Gotthelf und in A. Dölter's Buchhandlung in Emmendingen vorräthig.

Redaktion, Druck und Verlag von Albert Dölter in Emmendingen.

Bestellungen sind auswärts bei Kaiserl. Postanstalten und in hies. Postbezirk bei den Postboten zu 1 Mk 25 ₰ vierteljährlich zumachen

Hochberger Bote.

Anzeigen werden mit 10 Pf die gesp. Zeile berechnet. Erscheint Dienstags, Donnerstags u. Samstags.

Intelligenz- und Verkündigungsblatt
für die Aemter Emmendingen, Ettenheim, Breisach und Waldkirch.

Nro. 43. Samstag, den 8. April 1876.

Deutsches Reich.

Auch in Sachsen hat jetzt die Regierung eine Gesetzesvorlage über das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat in den Kammern eingebracht, worüber der „Köln. Ztg." aus Dresden folgende Mittheilung gemacht wird: Der Gesetzentwurf greift ziemlich scharf ein; was in Preußen durch die Maigesetze und später stückweise eingeführt worden, wird hier auf einmal verfügt. Das Placet bestand schon, es wird nur genauer präzisirt. Auch in rein innerlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche darf nichts angeordnet werden, ohne daß die Regierung Kenntniß davon erhält; sobald eine solche Anordnung, wenn auch nur mittelbar, das staatliche oder bürgerliche Gebiet berührt, bedarf sie zu ihrer Veröffentlichung der vorgängigen Genehmigung der Regierung. An die Spitze gestellt ist der Satz: Keine kirchliche Verordnung darf den Staatsgesetzen widersprechen, und weiterhin wird dies dahin ausgeführt: was denselben widerspricht, ist als nicht vorhanden (rechtsungültig) zu betrachten, und im Zweifelsfall entscheidet die staatliche Behörde, ob dies der Fall sei. Alle über das streng kirchliche oder religiöse Gebiet übergreifenden, gegen Leib, Vermögen, bürgerlichen Ehre 2c. gerichtete Zwangsmittel der Kirche sind unstatthaft, desgleichen solche, welche verhängt werden wegen in Befolgung der Staatsgesetze begangener Handlungen. Mißbräuchliche Anwendung kirchlicher Zwangsmittel ist von Amtswegen oder auf desfallsige Beschwerde zu ahnden. Für die Anstellung katholischer Geistlichen ist eine bestimmte Bildung als Vorbedingung aufgestellt. Nur Deutsche und auf deutschen Lehranstalten Vorgebildete sind anstellbar. Geistliche, welche die auf ihre Amtirung bezüglichen Gesetze verletzen (also z. B. Anordnungen ohne das erforderliche Placet treffen oder Zwangsmittel ungesetzlicher Weise verhängen), müssen auf Erfordern der Staatsregierung entlassen werden; weigert sich die oberkirchliche Behörde dessen, so tritt Entziehung des Gehaltes und Annullirung aller staatlichen Wirkungen der geistlichen Funktionen ein. Jede geistliche Gerichtsbarkeit außerhalb des Landes ist ausgeschlossen. Das kirchliche Vermögen unterliegt der Staatsaufsicht. Orden und ordensähnliche Bruderschaften sind verboten. Auch als Einzelner darf ein Ordensangehöriger nicht im Lande seine Thätigkeit als solcher üben. Gegen Verletzung dieses Gesetzes sind Geld- und andere Strafen angedroht. Der ganze Entwurf ist in einem Geiste der Entschiedenheit und Konsequenz abgefaßt, der Anerkennung verdient, zumal wenn man bedenkt, daß das Gesetz zwar in einem ganz überwiegend protestantischen Lande, aber mit der Unterschrift eines katholischen Monarchen erlassen wurde. Es ist das ein Beweis, daß Die Recht haben, welche den König Albert für einen aufgeklärten, der neuesten Phase des Romano-Katholizismus keineswegs zuneigenden Fürsten halten.

Baden.

Karlsruhe, 3. April. (K.Z.) Vizepräsident Bluntschli's Gemahlin ist gestorben. Der zweite Vizepräsident Kiefer ist krank. Die auf morgen anberaumte Sitzung der Zweiten Kammer wurde deßwegen auf Donnerstag verschoben.

Die Berathung der Vorlage über die gemischten Schulen wird durch das Unwohlsein des Berichterstatters Abg. Kiefer eine Verzögerung erleiden. — Die Vertagung der Kammern soll vom nächsten Mittwoch an auf 8 Tage eintreten.

Offenburg. Der hiesige Stadtwald warf in dem letzten Jahre ein Erträgniß von 103,892 M. ab, bei direkten Kulturkosten im Betrage von 22,640 M. 90 Pf. Holz wurde im Werthe von 92,823 M. 52 Pf. gefällt und ausgehauen, worunter der Betrag von 15,159 M. 45 Pf. für Rinde inbegriffen ist. Für Gras und Pflanzen wurden 11,059 M. 49 Pf. eingenommen. Das Ergebniß ist somit sehr günstig.

Aus der Ortenau, 4. April. In den letzten zwei Monaten hat man da und dort in den Rebgegenden unseres Landes hören müssen, die Reben seien in manchen Lagen erfroren. An diesem Gerüchte ist nichts Wahres und hat sich als Resultat der Nachforschungen ergeben, daß die Reben überall da als erfrorene bezeichnet werden, wo die Keller, sowohl die der Produzenten als der Spekulanten, noch mit Wein angefüllt sind, und daß im Gegentheil die Reben überall da gut stehen, wo der Spekulationsgeist nicht im Spiele ist.

Baden, 3. April. Die Anwesenheit der Königin von England übt in dieser Jahreszeit auf unsere Bäderstadt großen Einfluß aus; namentlich sind es englische Familien, welche ankommen und die großen Hotels bewohnen. Die Königin besucht die Umgegend und zeigt, trotz ihrem streng eingehaltenen Incognito, daß eine große Monarchin hier weilt. Außer dem Besuch des deutschen

---

Die Walpurgisnacht.
Novelle von Heinrich Zschokke.
Schluß.

„Damit ist's noch nicht abgethan, Fanny", sagte ich, „denn siehe den lieben Versucher, und dort" — ich stellte ihr die Gemahlin des Starosten vor — „Julie!"

Weiber sind nie lange verlegen. Sie umarmte Julien, wie eine Schwester, und setzte den Versucher rechts, die Versuchung links neben sich. „So weit als möglich von Dir!" rief sie mir mit schelmischem Warnen zu.

Fanny und Julie, ob sie sich gleich nie gesehen hatten, waren bald Herzensschwestern, hatten sich ungemein viel zu sagen, und freuten sich, mich zum Gegenstand ihrer Neckereien zu machen. Für mich war das ein ganz eigenes Fest, diese Gestalten neben einander zu sehen; beide liebenswürdig — aber Julie nur ein schönes Weib, Fanny ein Engel.

Julie, wie ich auf den Spaziergängen im Garten von ihr erfuhr, war sehr glücklich. Sie liebte ihren Mann von Herzen, wegen seines edlen Gemüthes. Aber für ihrenSchwager, den Rothrock hatte sie die zärtliche ungemessene Ehrfurcht eines Kindes. Er war, wie sie mir erzählte, ehemals lange Zeit auf Reisen gewesen, und lebte jetzt in Polen auf einem kleinen Gut, nahe bei den Gütern ihres Mannes als wohlthätiger Philosoph zwischen Büchern und landwirthschaftlichen Arbeiten. Sie sprach von ihm mit Begeisterung, und behauptete, auf Erden wohne kein edlerer Mensch, als dieser. — Ich machte mir dabei die Nutzanwendung, man müsse der Gesichtsbildung nicht allzu sehr trauen.

„Warum fragten Sie mich denn in Prag", sagte ich nachher zu dem ehrwürdigen Rothrock, mit den geheimnißvollen Worten: „Kennen Sie mich nun, und was ich von Ihnen will?" — Denn eben diese Worte waren mir in Prag aufgefallen, und hatten nachher im Traume am wirksamsten wiedergeklungen.

„Aber mein Gott!" rief er, „ich mochte Ihnen sagen, als ich die Brieftasche brachte, was ich wollte, und mochte Ihnen noch so nahe legen, daß ich der Finder sei; daß Sie nur Zutrauen zu mir haben, nur einige Kennzeichen des Verlustes angeben sollten: Sie blieben ja so zurückhaltend, als wäre ich der verdächtigste Mensch. Und doch sah ich Ihnen die Unruhe an; und doch konnte ich kaum daran zweifeln, den rechten Mann vor mir zu haben."

Nun erzählte ich ihm meinen Traum. „Herr!" rief er, „die Walpurgisgeister sollen leben! Der Traum verdient ein Kapitel in der Sitten- und Seelenlehre zu sein. Wenn Sie ihn nicht haarklein aufzeichnen, so schreibe ich ihn selbst nieder, und schicke Ihnen das Ding gedruckt zu. Es sind das wunderbar goldene Lehren. Nur ist mir's doch lieb, daß ich am Ende die Ehre habe, als Engel des Lichts darin zu glänzen, sonst möchte ich das Abenteuer von der Walpurgisnacht nicht weiter erzählen hören."

Wir brachten mit einander einen seligen Tag zu: ich mit dem wahrhaft weisen Mannteuffel, Fanny mit Julien.

Als wir Abends von einander schieden, und wir die lieben Gäste begleiteten, sagte Fanny zu mir, als wir vor der Thüre des Posthauses standen: Hier wird Abschied genommen, und die schöne Versucherin keinen Schritt weiter begleitet! Dein Walpurgistraum enthält auch für mich gute Lehren. Kennst Du mich nun, mein Herr, und was Deine Fanny von Dir will?"

Kaisers und der Großh. Familie, soll auch der des württembergischen Königspaares bevorstehen. — Die bevorstehende Begegnung des deutschen Kaisers mit der Königin von England soll, nach einem von der „Voss. Ztg." mit allem Vorbehalt erwähnten Gerücht, in Verbindung stehen mit dem Projekt eines Vertrags zwischen dem deutschen Reiche und dem Herzog von Edinburg, wonach der Letztere auf seine eventuelle Thronfolge in dem Herzogthum Coburg Verzicht leisten werde, und zwar gegen eine jährliche Rente und Nießbrauch der Fideikommißgüter des herzogl. Hauses.

Schwurgericht.

Freiburg, 29. März. Schluß der Verhandlung gegen Luise Fuchs von Kleinkems wegen Kindsmord. In der Voruntersuchung hatte die Angeklagte bereits das Geständniß abgelegt, daß sie sogleich nach der Geburt mit ihrer rechten flachen Hand das Kind über Nase und Mund so lange gedrückt habe, bis es sich nicht mehr rührte, ebenso hat sie eingestanden, daß sie dies in der Absicht, das Kind zu tödten, gethan habe. Dieses Geständniß wiederholte sie auch in der heutigen Hauptverhandlung und fügte demselben nur insofern eine theilweise Beschränkung bei, daß sie, während die Angeklagte ursprünglich angegeben, sie habe den Entschluß, das Kind zu tödten, schon im Spätjahr v. J. gefaßt, heute nun behauptete, es sei ihr zwar allerdings schon damals und auch in der Folge einige Mal der Gedanke gekommen, das Kind zu tödten, aber den Entschluß dazu habe sie erst in ihrer hilflosen Lage bei der Niederkunft gefaßt. Der Herr Vertreter der Großh. Staatsanwaltschaft suchte sogleich bei Begründung der Anklage nachzuweisen, daß in dem vorliegenden Falle von mildernden Umständen keine Rede sein könne. Er berief sich darauf, daß die Angeklagte von den Zeugen als eine rohe, bösartige, verschlossene und verlogene Person geschildert wurde, daß dieselbe in dem elterlichen Hause aufgenommen, somit keineswegs in einer so hilflosen, die That entschuldigenden verzweifelten Lage war, daß sie bezüglich der künftigen Ernährung des Kindes sowohl auf Unterstützung von Seiten ihres Geliebten, der ihr ja kurz vorher 10 Mark gegeben und sogar eine Wohnung in Degernfelden gemiethet hatte, die sie nach ihrer Verheirathung mit einander beziehen wollten, als auf ihren eigenen Verdienst rechnen konnte und sollte, und daß auch, nach der eigenen Darstellung des Vorganges durch die Angeklagte, diese bei ihrer Niederkunft keineswegs sich in einem die Zurechnung vermindernden Zustande der Aufregung befunden zu haben scheine. Von dem Herrn Vertheidiger dagegen wurde an der Hand der Ergebnisse der heutigen Verhandlung die damalige Lage der Angeklagten als wahrhaft hilflos, deren Zukunft als wahrhaft trostlos und aussichtslos geschildert und dabei besonders auf den Umstand hingewiesen, daß der Vater der Angeklagten, statt die redlichen Absichten des Josef Amrein zu unterstützen und durch eine noch so kleine Anhülfe die Verheirathung zu ermöglichen, denselben, als er am 17. Oktober v. J. die Luise Fuchs im elterlichen Hause besuchte, hinaus geworfen und damit seiner Tochter ihre hilflose Lage und trostlose Zukunft so recht klar zum Bewußtsein gebracht habe. Um schließlich des Gutachtens der Gerichtsärzte zu erwähnen, so haben sich dieselben dahin ausgesprochen, daß das Kind reif und lebensfähig geboren sei, daß es nach der Geburt gelebt, d. h. geathmet habe daß es nicht eines zufälligen Todes gestorben sei, sondern in Folge gewaltsamen Abschlusses der zu Fortsetzung des Lebens nothwendigen Athmungsluft durch Stick- und Schlagfluß, und daß es gleich nach der Geburt getödtet worden sei. Dieses Gutachten stimmt mit dem Geständnisse der Angeklagten vollkommen überein. Den Geschworenen, welchen zwei Fragen vorgelegt wurden, bejahten die Schuld- oder Thatbestandsfrage erklärten aber durch Verneinung der zweiten Frage die Annahme mildernder Umstände für ausgeschlossen. Auf Grund dieses Wahrspruchs verurtheilte der Gerichtshof die Angeklagte wegen Kindsmords in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

Freiburg, 30. März. Die heute Nachmittag unter dem Vorsitze des Großh. Kreisgerichtsrath Dr. Wilhelmi zur Verhandlung gelangte Anklage gegen Wilhelm Vogt und dessen Ehefrau Rosa geb. Grathwohl hatte folgendes Ergebniß: 1) Wilhelm Vogt hatte im Mai v. J. eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen im Amtsgefängnisse zu Lörrach zu erstehen. Einige Tage hindurch war in derselben Gefängnißzelle bei Vogt der Küfer Wilhelm Edele von Ludwigsburg eingesperrt. Dieser schrieb in der Frühe des 26. Mai auf einen Zettel einige Zeilen, in welcher er seine Frau benachrichtigte, daß er in Lörrach verhaftet worden sei, aber am Montag den 31. Mai in Stuttgart eintreffen werde. Dieser Zettel übergab er dem W. Vogt, als dieser am 26. Mai aus dem Gefängniß entlassen wurde, mit dem Auftrage, jene Zeilen mit der Post an Frau Edele abzusenden. Letztere erhielt auch am folgenden Tag jenen Zettel, in einem Umschlage, auf welchem als Aufgeber oder Absender „Wilhelm Edele, Küfermeister" geschrieben stand. Auf diesem Briefe haftete aber eine Nachnahme von 3 M. 20 Pf., welche dem Aufgeber von der Post in Lörrach ausbezahlt worden war, von der Post in Ludwigsburg aber bei der Zustellung an die Empfängerin von dieser wieder eingehoben wurde. Auf der Innerseite des Umschlags standen, von dergleichen Hand an die Adresse geschrieben, einige Zeilen, welche sich als eine amtliche Fertigung des Amtsgerichts Lörrach darstellten (oder wenigstens in den Augen der Adressatin als solche darstellen sollten) indem darin der Frau Edele (anscheinend vom Amtsgerichte) die Anzeige gemacht wird, daß ihr Ehemann in Lörrach verhaftet sei, am 28. Mai nach Stuttgart geliefert werde und daß die in Anforderung kommenden amtsgerichtlichen Kosten 3 M. 20 Pf. betragen. Die Staatsbehörde, vertreten durch Großh. Staatsanwalt v. Berg, erhob hierwegen gegen Wilhelm Vogt die Anklage, daß derselbe, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, nämlich den Besitz von 3 M. 20 Pf. zu verschaffen, eine inländische öffentliche Urkunde fälschlich angefertiget und von derselben durch Zusendung mit der Post Gebrauch gemacht zu haben. Der Angeklagte gab zwar zu, daß er von Küfer Edele im Gefängniß jenen Zettel erhalten, behauptet aber, daß er denselben verloren und läugnet, daß er das angeblich amtsgerichtliche Schreiben an Frau Edele gefertigt und auf die Post gegeben und die Postnachnahme erhoben habe. Die Vergleichung des gefälschten Briefes mit unbestritten von W. Vogt herrührenden Schriften führt aber zu der Ueberzeugung, daß Vogt sowohl Text als Adresse jenes Briefes geschrieben habe. Ein weiterer Beweis dafür ergab sich auch dadurch, daß die Frau Edele mit und in dem gefälschten Brief eben jener Zettel wirklich erhielt, den ihr Mann dem Vogt zur Bestellung an sie übergeben hatte, so daß Vogt, der Empfänger des Zettels, auch als diejenige Person angesehen werden muß, daß der Zettel in den gefälschten Brief eingelegt, den gefälschten Brief gefertiget und letztern, sei es selbst oder durch eine Mittelsperson auf die Post gegeben und die Nachnahme erhoben hat. 2) Im August v. J. trat W. Vogt mit Math. Preiser von Lörrach wegen Miethe eines Hauses in Unterhandlung. Dabei verlangte Preiser, daß Vogt als Miether einen annehmbaren Bürgen stelle; Vogt bezeichnete den Drucker Joseph Heß als Bürgen, bezüglich dessen Preiser erklärte, daß er ihm genüge. Nun wurde der Miethvertrag in zwei Exemplaren niedergeschrieben und Beide dem Vogt behändigt, damit seine Unterschrift, ferner jene seiner Ehefrau Rosa Grathwohl, und die Unterschrift des Bürgen Joseph Heß darauf gesetzt würden. Vogt brachte einige Tage nachher beide Ausfertigungen mit einer auf Joseph Heß als Bürgen lautenden Unterschrift dem Preiser zurück. Diese Unterschrift erwies sich jedoch als gefälscht und die Ehefrau Vogt hat in glaubhaft erschwerender Weise zugestanden, daß sie, nachdem sie einigemal vergeblich in dem Hause des Joseph Heß gewesen, welchen sie zur Bürgschaftsübernahme und Unterzeichnung des Contracts habe bestimmen wollen, nach Hause zurückgekommen, den Namen „Joseph Heß" selbst unter die zwei Vertragsexemplare geschrieben habe. Sie behauptet jedoch übereinstimmend, mit Wilh. Vogt, sie habe, ihrem damals schwer kranken Manne, um diesen nicht aufzuregen, gesagt, Heß habe die Vertragsausfertigungen unterschrieben. Mit dieser Behauptung steht jedoch der Umstand im Widerspruch, daß, als im October v. J. Heß Kenntniß davon erhielt, daß er von Vogt als Bürge in den Vertrag eingeschrieben worden sei und dem Vogt darüber Vorhalt machte, Wilh. Vogt es überhaupt in Abrede stellte, daß der Name Joseph Heß unter dem Vertrage stehe. Auch ist die Persönlichkeit des Angeklagten Vogt von der Art, daß es die Anklage für in hohem Grade unwahrscheinlich hält, daß er nicht auch bei dieser Fälschung, bei der er selbst ein Interesse hatte, mit Rath oder That mitgewirkt haben sollte. Der Angeklagte Wilh. Vogt ist schon wiederholt bestraft und zwar im Jahre 1871 wegen dritten Diebstahls mit 9 Monaten Arbeitshaus, 1873 und 1874 wegen Rückfalls in den Betrug mit 7 Monaten Gefängniß, 1874 vom Schwurgericht wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde mit einer Zusatzstrafe von 3 Monaten Gefängniß. Die Vertheidigung, welche dem Herrn Anwalt Mayer übertragen war, suchte für die Angeklagten, insbesondere für die Frau, das Vorhandensein mildernder Umstände geltend zu machen und bezüglich des von der Anklage als gefälschte öffentliche Urkunde angesehenen Briefes auszuführen, daß weder nach Landesrecht noch im Sinne der Reichsgesetze jenes Schriftstück — seine Aechtheit vorausgesetzt. — als eine von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse ausgestellte Urkunde betrachtet werden könne. Die Geschworenen, sich dieser Ansicht anschließend, bejahten im Uebrigen die Schuldfragen, unter Zulassung mildernder Umstände bezüglich der Ehefrau Vogt, worauf der Gerichtshof den W. Vogt wegen Fälschung einer Privaturkunde und wegen wiederholten Rückfall in den Betrug in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und die Ehefrau zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilte.

Von dem Bezug des Oktrois (Verbrauchssteuer) der Stadt Freiburg von Schweinen (Zoll).

Von der Ely. Vor den 4 Zollhäusern der Stadt Freiburg wird von den Personen, welche Schweine in die Stadt führen, Oktroi (Verbrauchssteuer) erhoben und zwar von dem sogenannten Saugschwein 3 Kreuzer, von dem Lauferschwein 6 Kreuzer, von dem fetten Schwein 12 Kreuzer. Die 4 Zoller haben Tarife, auf denen diese Abgabe geschrieben steht; wer diese Abgabe nicht bezahlt, muß den Zollansatz bezahlen und dazu noch den zehnfachen Betrag als Strafe; ja sogar, wenn diese Gegenstände nicht für den städtischen Verbrauch verkauft werden, sondern nach auswärts kommen.

Die Gemeinde Freiburg behauptet: Diese Verbrauchssteuer-Erhebung sei ihr auf Grund des § 85 der Gemeinde-Ordnung, des Artikels 22 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 und des Artikels 40 der Reichsverfassung von der zuständigen Behörde (Ministerium des Innern) als Recht gewährt.

Der klare Wortlaut und der deutliche Sinn dieser Gesetze lautet aber also: Das Oktroi (Verbrauchssteuer) ist nur zulässig, für den städtischen Verbrauch, was aber nach auswärts abgesetzt wird, ist frei. Siehe Regierungsblatt v. Juli 1833 Seite 185. Wenn also der Schweinhändler oder ein Bauer Schweine nach Freiburg bringt und verkauft sie an Freiburger Einwohner, dann muß er das Oktroi hiervon: 3 kr., 6 kr. oder 12 kr. bezahlen, verkauft er sie aber an Bauern oder an andere Schweinhändler die sie wieder fortführen nach auswärts, so ist er den Oktroi hiervon zu bezahlen schuldig, denn der Verbrauch dieser Thiere ist nicht in der Stadt.

Man vergleiche hierüber: neue Gemeinde-Ordnung von Fröhlich II. Auflage zu § 85; insbesondere die Grundsätze des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 bei Bewilligung von Verbrauchssteuern besagend:

a) was, wenn es in der Stadt producirt oder fabricirt wird, keine Abgabe gibt, darf auch keine entrichten, wenn es von außen in die Stadt eingeführt (das heißt in der Stadt verbraucht.) wird, sonst wäre die Abgabe ein Zoll und nicht eine Zerbrauchssteuer und sie wäre dem Zollverein entgegen.

Also die Waare muß in der Stadt verbraucht werden, dann muß man ein Oktroi bezahlen, geht die Waare aus der Stadt wieder nach auswärts fort, dann darf kein Oktroi bezahlt werden. Und was sich von selbst versteht, wenn der Eigenthümer seine Waare nicht verkauft oder nur theilweise und sie nach Hause zurückführt, dann muß das hierfür bezahlte Oktroi vom Zoller zurückbezahlt werden. Bis jetzt wurde dieses Geld nicht ersetzt und wenn die nemlichen Schweine am Samstag wieder kommen, müßte das Oktroi wieder bezahlt werden.

b) Wo dieß zu schwierig wäre, kann die Abgabe gar nicht erhoben werden.

c) Darum und damit der Verkehr nicht gehemmt wird, sind alle Abgaben von Kaufmannsgütern unzuläßig.

Die Grundsätze des Zollvereins über die Verbrauchssteuer der Gemeinden, sowie über die Erhebung dieser und ähnlicher Abgaben (z. B. Pflastergeld) gehen ausdrücklich dahin, daß diese Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit beseitigt werden müssen.

Mancher Schweinhändler wird sich fragen: ja! an dem Zollhause muß ich das Oktroi bei dem Einfahren bezahlen, wenn ich zurückkomme, so gibt mir der Zoller nichts heraus. Dem ist leicht dadurch abzuhelfen, daß der Zoller (das muß er thun) einen Oktroizettel ausstellt und die Zahl der Schweine nach Gattung, (Milchschwein, Läufer, Mastschwein) angibt; beim Verkauf dieser Thiere an nicht Freiburger läßt er sich die Zahl der verkauften Schweine schriftlich beurkunden, von einem Polizeidiener, die auf dem Schweinemarkt immer anwesend sind oder von einem anderen ordentlichen Mann. Hierauf wird und muß der Zoller das Geld zurückbezahlen. Führt der Verkäufer seine Waare wieder nach Hause, dann fährt er damit vor das Zollhaus und verlangt hiefür sein Geld zurück.

Will der Zoller nicht bezahlen, dann verlangt man ihn beim Bürgermeister in Freiburg, will dieser nicht helfen, dann geht man an das Schöffengericht d. h. Amtsgericht Freiburg; sollte das auch nicht günstig urtheilen, dann klagt man beim Ministerium des Innern und dieses wird sogleich Abhilfe leisten.

Ueber die Bezahlung des Pflastergeldes in der Fortsetzung.

Fortsetzung folgt.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten zur Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen, unsere liebe Gattin und Mutter

Frau Katharine Bromer,

geborene Karcher,

von einem langen und schweren Krankenlager in ein besseres Jenseits abzurufen.

Wir bitten um stille Theilnahme

Emmendingen, den 7. April 1876.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet **Samstags Nachmittags 3 Uhr** statt.

„Landw. Mittelschule Hochburg."

Die öffentliche Semestralprüfung findet

Dienstag den 11. d., früh 8 Uhr beginnend

hier statt. — Freunde und Gönner unserer Schule sind hiezu freundlichst eingeladen. — Statt besonderer Anzeige.

Die Direction.

Geschäfts-Anzeige.

Dem verehrten Publikum von Stadt und Land mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich in **Emmendingen** als

Kupferschmied

niedergelassen habe und empfehle mich in allen in mein Fach einschlagenden Artikeln bestens.

Meine Wohnung ist in dem hemaligen Hause des **Martin**, Mechanikus.

Auch ist dasselbst eine schöne Wohnung oder einzelne Zimmer zu vermiethen.

August Fakler, Kupferschmied.

Eichen-Versteigerung.

Die Gemeinde Forchheim versteigert am **Mittwoch den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr** anfangend in ihrem Gemeindewald unterhalb des Kanals

104 Stück Eichenstämme

schönster Qualität mit Größe bis zu 9 Festmeter. Wozu Liebhaber einladet.

Forchheim den 5. April 1876.

Futterer Bürgermeister.

In A. Dölter's Buchhandlung in Emmendingen ist vorräthig:

Illustrirtes Volksliederbuch.

Eine Sammlung der schönsten, beliebtesten und bekanntesten Volks-, Jäger-, Liebes-, Soldaten-, Studenten-, Trink-, Wander-, Opern- u. Gesellschaftslieder.

Mit Illustrationen.

Preis eleg. cart. Mk. 1.

Zurücknahme.

Die Aeußerung welche ich gegen Frau Guthjahr Wilhelmine ausgesagt habe, nehme ich zurück, und bezeuge ihr hiemit daß sie eine ehrliche, fleißige, stille, friedliche und brave Hausfrau ist.

Wasser, den 5 April 1876

G. Ohmberger.

Die Schopfheimer Naturbleiche

ist eröffnet; Bleichgegenstände werden zur besten Besorgung angenommen bei

Kaufmann Rist in Emmendingen.

Die rühmlichst bekannten

Stollwerck'schen Brust-Bonbons

aus der Fabrik von

Franz Stollwerck,

Hoflieferant, **Köln,** Hochstraße 9,

auf fast allen **Industrie-Ausstellungen** bereits **prämiirt**, so wie auf jüngster **Wiener 1873** durch die **Fortschritts-Medaille** ausgezeichnet, finden nicht minder Seitens der **Consumenten** die ihnen gebührende, stets wachsende **Anerkennung** als **vorzügliches** Hausmittel gegen Husten, Heiserkeit, Brust- und Halsbeschwerden. Pr. Paquet á 50 Rpfg., käuflich bei Herrn **G. Winterer** in Emmendingen.

Für Metzger oder Wurstler

empfehle zum Ankaufe ein seit Jahren mit besten Erfolge betriebenes **Wurstlerei-Geschäft** mit Wohnhaus **in erster Geschäftslage** einer stark bevölkerten und frequentirten **Amtsstadt** bei Freiburg (**Eisenbahnstation**, Sitz vieler Fabriken). Kaufpreis billig. Anzahlung Mark 5000. — Näheres bei der **Liegenschafts-Agentur** von **Albert Rotzinger** in **Freiburg** i. Br.

Soeben erschien:

und ist in A. Dölter's Buchhandlung in Emmendingen vorräthig:

Das Buch vom gesunden und kranken Menschen

von

Dr. Carl Ernst Bock.

Neue 11. Auflage.

1. Heft.

Preis 75 Pfennige.

Preis 75 Pf. — Preis 75 Pf.

Eine **Million** Expl. wurden in nicht ganz halbe zwei Jahren von dem **berühmten** Buche: **Dr. Airy's Naturheilmethode** abgesetzt, jedenfalls der beste Beweis für die Gediegenheit desselben. Es darf daher dies **illustrirte** Werckchen mit Recht, selbst den schwerst daniederliegenden Kranken, dringend als letzter Hoffnungsstrahl empfohlen werden. Zahlreiche unter ähnlichem Titel herausgegebene Nachahmungen veranlassen uns indeß, die geehrten Leser darauf aufmerksam zu machen, daß diese Empfehlung sich nur auf das **illustrirte Originalwerk** der **Richter'schen Verlags-Anstalt in Leipzig** bezieht.

Fensterglas

in allen Größen bei

Kaufmann **Rist** Emmendingen.

Unterleibs-Bruchleidenden

wird die **Bruchsalbe** von **G. Sturzenegger** in **Herisau**, Canton Appenzell Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält **keinerlei schädlichen Stoffe** und **heilt** selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den **allermeisten Fällen, vollständig**. Zu beziehen in Töpfen zu **Mark 5** nebst Gebrauchsanweisung und überraschenden Zeugnissen durch G. Sturzenegger. Auch ist Näheres zu erfahren durch die Versandstelle bei Herrn **Carl Malzacher** in **Carlsruhe**. (H. 32622.)

Populair-medicin. Werk.

Durch alle Buchhandlungen, oder gegen Einsendung von 10 Briefmarken à 10 Pf direct von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig ist zu beziehen: „Dr. Airy's Naturheilmethode", Preis 1 Mark. Der in diesem **berühmten illustr.**, ca. **500** Seiten starken Buche angegebenen Heilmethode verdanken Tausende ihre **Gesundheit.** Die zahlreichen darin abgedruckten **Dankschreiben beweisen**, daß selbst **solche** Kranke noch **Hilfe gefunden**, die, der **Verzweiflung nahe, rettungslos verloren** schienen; es sollte daher dies **vorzügliche Werk in keiner Familie fehlen.** Man **verlange** und **nehme nur** das „**Illustrirte Originalwerk** von **Richter's Verlags-Anstalt** in **Leipzig**", welche auf Wunsch auch einen Auszug desselben gratis und franco versendet.

Zu beziehen durch A. Dölter's Buchhdlg

7 Mannshauet Acker

in der **untern Halten hat sogleich zu verpachten oder zu verkaufen.** Wer? sagt die Expedition dieses Blattes.

Zu vermiethen

sind bis auf Ostern, zwei unmöblirte Zimmer nebst Holzraum und Keller, sowie zwei möblirte Zimmer. Näheres bei

Carl Göhring Wwe.

4 Mannshauet Acker

im **Vögelinsberg** hat auf mehrere Jahre zu verpachten. Wer sagt die Expedition.

Lehrlings-Gesuch.

Auf Ostern findet ein flinker gesitteter Knabe Aufnahme bei

F. J. Fassel, Chirurg in Emmendingen.

Gartenlaube

1876 in Heften à 50 Pf. ist zu haben in

Albert Dölter's Buchhandlung.

11 Mannshauet Wiesen b. d. Bleiche,

sind auf mehrere Jahre zu verpachten. Näheres bei der Expedition.

Limburger & Schweizerkäse

gut und billig empfiehlt

Kaufman **Rist** in Emmendingen.

4 Mannshauet Acker

im **breiten Weg** sind zu vermiethen. Bei wem sagt die Exped. d. Bl.

Stockfische gewässerte, sind fortwährend zu haben bei

Kaufmann **Burkhardt.**

Gold- und Silber-Cours.

Frankfurt, den 5. April 1876.

	M	Pf
Doppelte Pistolen	16	50
Pistolen	16	35
Holländ. fl. 10 Stücke	16	65
Dukaten	9	50—55
„ al marco	9	57—62
20 Franken-Stücke	16	23—27
dto. in ½	16	23—27
Engl. Sovereigns	20	42—47
Russ. Imperiales	16	70—75
Dollars in Gold	4	16—19

Emmendinger Fruchtmarkt.

Den 7 April 1876.

Fruchtpreis.	M	Pf	M	Pf	M	Pf
			Entr.			
Waizen	12	9	11	50	11	—
Kernen	—	—	—	—	—	—
Halbwaizen	—	—	8	57	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—
Mischelfrucht	—	—	—	—	—	—
Gersten	—	—	7	75	—	—
Haber	—	—	01	10	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—

	Pfd	M	Pf
Schwarzbrod	4	—	50
Butter	1	1	9
Ochsenfleisch	1	—	60
Schmalfleisch	1	—	50
20 Liter Kartoffeln	—	—	90

Redaktion, Druck und Verlag von Albert Dölter in Emmendingen.

Bestellungen sind auswärts bei Kaiserl. Postanstalten und in hies. Postbezirk bei den Postboten zu 1 ℳ 25 ₰ vierteljährlich zumachen

Hochberger Bote.

Anzeigen werden mit 10 Pf die gesp. Zeile berechnet. Erscheint Dienstags, Donnerstags u. Samstags.

Intelligenz- und Verkündigungsblatt

für die Aemter Emmendingen, Ettenheim, Breisach und Waldkirch.

Nro. 44. Dienstag, den 11. April 1876.

Politische Wochenübersicht.

Gestern noch auf stolzen Rossen, heute — mögen wohl die Ultromontanen in Deutschland und, da ihre Ziele überall die gleichen sind, in aller Herren Länder denken, wenn sie eine Rundschau halten und Erfolge und Mißerfolge Revue passiren lassen. Während sie gestern noch, auf den Beweis der Thatsache sich stützend, das vorwiegend protestantische Deutschland als in seinen Bestrebungen, das Volk von dem römischen Geistesjoche zu befreien, isolirt dastehend bezeichneten und es als alleinigen Verfolger der katholischen Kirche in gehässigem Lichte erscheinen ließen, ist heute die Sachlage wie mit einem Zauberschlage verändert. Wie von ein und derselben elektrischen Strömung entzündet, schlägt plötzlich die Flamme des Wiederstandes gegen den Vatikan überall lichterloh empor. In Frankreich, wo sich der Jesuitismus unter dem Regimente Buffet's eine dauernde Domäne erpachtet zu haben glaubte, wo Wallfahrten, Muttergottesdarstellungen und anderer religiöser Schwindel in üppigster Blüthe stand, macht das neue Regime entschieden Front gegen die Klerisei. Ein äußerst direkter Vortheil erwächst für die allgemeine Wohlfahrt der Völker, indem mit dem Ultramontanismus in Frankreich auch dessen sorgsam gepflegtes Schooßkind Revanche vorläufig „kalt gestellt" wird. Daß Frankreich unter seiner neuen Regierung wirklich an die Erhaltung des Friedens denkt, beweist es am deutlichsten dadurch, daß es im Mai des Jahres 1878 eine Weltausstellung halten wird. Daß aber ein derartiges Werk des Friedens nicht ohne Einfluß auf die hohe Politik bleibt und einen trefflichen Faktor zur Mäßigung und Erhaltung des Friedens bildet, haben wir 1867 erlebt, wo bei der Luxemburger Frage die Pariser Ausstellung einen wesentlichen Druck auf die öffentliche Meinung ausübte.

Als ob Frankreich eine Wechselwirkung auf seine spanischen und italienischen Nachbarn auszuüben vermöchte, scheinen auch bei diesen die Regierungen das vatikanische nole me tangere nicht mehr zu respektiren. König Alfons hat sofort nach seinem Einzuge sich in höflicher aber bestimmter Weise gegen das durch den Erzbischof von Tolosa versuchte klerikale Ansinnen ausgesprochen und das neue italienische Kabinet hat in weniger höflicher, aber dafür um so bestimmterer Weise erklärt, der bisher geübten Toleranz entschieden ein Ende machen zu wollen.

Vor noch nicht allzu langer Zeit hielt Fürst Bismark es geboten, in Oesterreich auf die Gemeingefährlichkeit der Jesuiten und Ultramontanen aufmerksam zu machen, und erntete dafür von dem österreichischen Premier das geflügelte Wort: Er fühle sich nicht veranlaßt, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Heute nach dem Skandal in Innsbruck, dürfte der edle Magnat die Klerikalen doch wohl für gefährlichere Vögel halten und wird sich unbedingt vor die Nothwendigkeit gestellt finden, einige Kanonen, selbstverständlich in figürlichem Sinne, auffahren zu lassen, da er sich in die unbehagliche Lage der Nothwehr versetzt sieht.

Fügen wir noch hinzu, daß auch in Sachsen von Seiten des Königs Albert den Kammern ein Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche vorgelegt wurde, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, bedenken wir, daß die Regenten dieser Länder, und mit Ausnahme Sachsens auch die Bevölkerung, der katholischen Confession angehören, so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß der Fels, auf welchem stehend die Ultramontanen das Gebäude ihrer Kirche glaubten, sich gleichsam über Nacht in hohlen Thon verwandelt hat, und daß nicht sie es sind, die den Stein in's Rollen bringen können, sondern daß gerade sie den rollenden Stein, als für das eigene Potest Gefahr bringend, zu fürchten haben.

Vermischte Nachrichten

— In **Karlsruhe** ist der Generalmajor a. D. Frhr. Konstantin v. **Roggenbach** am 4. d. im Alter von 82 Jahren gestorben.

— Mit dem 1. April haben sämmtliche **barmherzige Schwestern** an den städtischen Kinder-Bewahranstalten des Landes auf Ministerialbefehl ihre Lehrthätigkeit **einzustellen**, weil sie als ordensähnliche Kongregation betrachtet werden.

— In Basel entleibte sich letzten Montag in einem Gasthofe eine dem Anscheine nach den höheren Ständen angehörige, fremde, etwa 22 jährige Dame, wahrscheinlich Russin, indem sie sich mittelst eines Revolvers eine Kugel in die Brust schoß.

Schwurgericht.

Freiburg, 31. März. Die heute Vormittag unter dem Vorsitze des Gr. Kreisgerichtsrath Dr. **Wilhelmi** verhandelte Anklagesache gegen **Pauline Kaltenbach**, geb. Mildenthaler von Furtwangen, war ursprünglich zur gleichzeitigen Verhandlung der Anklage gegen den früheren Rathschreiber **Carl Sporer** von Heitersheim wegen Urkundenfälschung, Meineids und Anstiftung zum falschen eidlichen Zeugnisse auf der Tagesordnung des Schwurgerichts angesetzt. Nachdem **Sporer**, wie bereits mitgetheilt, 24 Stunden nach Behändigung der Anklageschrift im Amtsgefängnisse dahier sich entleibt hat, sehen wir die Pauline Kaltenbach allein auf der Anklagebank, um sich wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens des falschen eidlichen Zeugnisses zu verantworten. Carl Sporer führte einen Prozeß gegen die Erben des am 29. April 1871 in Bamlach verstorbenen Freiherrn Leopold von Rottberg wegen einer Forderung von 2994 fl. 10 kr., angeblich aus verschiedenen Darlehensposten und aufgelaufenen Zinsen herrührend. Die Forderung wurde von den Beklagten widersprochen. Der dem Kläger Sporer auferlegte Beweis der Hingabe der einzelnen Darlehensbeträge oder der geschehenen Anerkennung der Gesammtsumme wurde von diesem u. A. angetreten durch Berufung zunächst auf eine von dem verstorbenen Baron von Rottberg unterschriebene Anerkennungsurkunde vom 25. Februar 1871 und sodann auf das Zeugniß der beiden Töchter des Wirths Franz Johann Mildenthaler, Bertha und Paulina, welche zugegen gewesen seien, als die Abrechnung bezw. die Anerkennungsurkunde im Kronenwirthshause in Bamlach zu Papier gebracht und unterschrieben wurde. Durch die in der Voruntersuchung gegen Sporer gemachten Erhebungen, soweit solche in der heutigen Verhandlung verlesen oder vom Vorsitzenden konstatirt wurden, ist als erwiesen anzunehmen, daß um die Zeit, von welcher die Anerkennungsurkunde datirt ist (25. Febr. 1871), Baron v. Rottberg dem Sporer Darlehensbeträge überhaupt und vollends in der Höhe der eingeklagten Summe nicht schuldete, daß somit v. Rottberg über Darlehensschulden mit Sporer nichts abzurechnen und zur Ausstellung einer Anerkennungsurkunde über nahezu 3000 fl. gar keinen Anlaß hatte und daß diese Anerkennungsurkunde von Sporer gefälscht war. Da nun Pauline Mildenthaler, in dem Civilprozesse als Zeugin vernommen, am 10. Juli 1872 in der Sitzung der Civilkammer dahier auf abgelegten Eid hin versichert hat, sie habe wahrgenommen, daß am 25. Februar 1871 v. Rottberg und Sporer wegen einer Schuld des ersteren an letzteren abrechneten, daß nach beendigter Abrechnung v. Rottberg etwas schrieb und zwar auf ein Blatt von der Größe eines halben Quartblattes (wie die ihr vorgewiesene Anerkennungsurkunde) und daß Sporer später dies Papier in der Hand gehabt habe u. s. w., so nimmt die Großh. Staatsanwaltschaft an, daß die Mildenthaler damals als Zeugin jene durch die Ergebnisse der Voruntersuchung und durch die heutige Verhandlung als unwahr erwiesenen Thatsachen und Vorgänge, obgleich sie wußte oder wissen mußte, daß sie nicht wahr seien, somit wissentlich oder wenigstens fahrlässig falsch bezeugt und sich damit des Verbrechens des falschen eidlichen Zeugnisses schuldig gemacht habe. Die Angeklagte über deren Leumund bis jetzt durchaus nichts Nachtheiliges bekannt ist, versicherte unter wiederholter Betheuerung ihrer Unschuld, daß, kurz bevor sie in der Civil-Prozeßsache hier als Zeugin vernommen wurde, sie von Sporer aufs Eindringlichste und unter Androhung strafgerichtlicher Verfolgung aufgefordert worden sei, nur ja die Wahrheit zu sagen, dabei habe er ihr den Vorgang, wie es sich mit der Abrechnungsurkunde am 21. Februar 1871 zugetragen, vorerzählt und indem sie die darin keinen ande-